

Inhaltsübersicht Infobrief 2/2014

1. Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages
2. Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse
3. Abgeltungsteuer: Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer
4. Zur Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen
5. Veranlagung von Ehegatten
6. Neues BMF-Schreiben für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
7. Haushaltsnahe Minijobs dürfen bar bezahlt werden
8. Steuern sparen durch Einlage privater Geschenke
9. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

1. Verzinsung bei rückwirkender Auflösung eines Investitionsabzugsbetrages

Wurde bisher ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet und

- erfolgt keine Investition,
- wird ein überhöhter IAB aufgelöst oder
- wird ein IAB vorzeitig aufgelöst,

so ist der Abzug des IAB insoweit im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Strittig war bis jetzt, ob diese rückwirkende Auflösung eine sog. Vollverzinsung mit jährlich 6 % auslöst. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 erreicht, dass bei einer rückwirkenden Auflösung des IAB die Vollverzinsung greift.

2. Mitwirkungspflicht bei Einbuchung ungeklärter Einnahmen in die betriebliche Kasse

Wird Kapital aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt, so trifft den einlegenden Unternehmer eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Er hat nachzuweisen, welchen Ursprung der eingelegte Betrag hat. Bleibt die Herkunft unklar, kann die ungeklärte Kapitalzuführung als nicht versteuerte Einnahme behandelt werden.

In der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ging es um einen Kfz-Händler, der einen sechsstelligen Betrag bar in seine Kasse eingebucht und als Herkunft dieser Mittel einen Spielbankgewinn angegeben hatte. Fehlt ein Nachweis, kann die Einlage eine bisher nicht erfasste Betriebseinnahme darstellen.

3. Abgeltungsteuer: Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer

Reicht der Freistellungsauftrag nicht aus, behalten Kreditinstitute Abgeltungsteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab. Künftig wird auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch einbehalten und abgeführt. Auf das neue Verfahren hat aktuell das Bayerische Landesamt für Steuern hingewiesen.

Aktuelle Rechtslage: Nach bisherigem Recht muss der Bankkunde den Abzug von Kirchensteuer für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, beantragen. Nur dann behält die Bank die auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer bereits direkt an der Quelle ein. Ohne den Antrag ist der Kunde verpflichtet, die Kaitaleinkünfte für Zwecke des Kirchensteuerabzugs über seine Steuererklärung zu deklarieren.

Rechtslage ab 2015: Um das Kirchensteueraufkommen zu sichern, sind die Banken bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, zum Einbehalt von Kirchensteuer verpflichtet. Dabei müssen sich die Kreditinstitute eines automatisierten Abrufverfahrens bedienen, das vereinfacht wie folgt beschrieben werden kann:

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Bankkunden sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe er seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt.

- Die Banken haben beim BZSt einmal jährlich (im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10.) abzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31.8. des betroffenen Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Darüber hinaus sind routinemäßige fallbezogene Anlassabfragen vorgesehen.
- Auf die Anfrage hin teilt das BZSt die Abzugsmerkmale mit.
- Der Kunde ist von seiner Bank rechtzeitig vor der Abfrage auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Er ist darüber hinaus zu informieren, dass er gegenüber dem BZSt ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung zur Religionszugehörigkeit hat.

Wichtig: Der Widerspruch muss mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Sperrvermerksvordruck) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim BZSt eingegangen sein. Damit also bereits für die erstmalige Abfrage beim BZSt die Sperrwirkung eintritt, muss der Widerspruch dem BZSt spätestens am 30.6.2014 vorliegen, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

Wird ein Sperrvermerk gesetzt, ist der Steuerpflichtige für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Der Sperrvermerk wird dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt übermittelt, das den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

4. Zur Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen

Insbesondere bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen schauen die Betriebsprüfer ganz genau hin, ob diese steuerlich anzuerkennen sind. Der Bundesfinanzhof hat nun die Maßstäbe präzisiert, die für den steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten.

Der Streitfall: Ein Einzelunternehmer betrieb eine stetig wachsende Werbeagentur und beschäftigte zunächst seinen in Frührente befindlichen Vater, später auch seine Mutter. Die Eltern sollten Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen. Dem ist der Bundesfinanzhof jedoch nicht gefolgt.

Entscheidung: Verträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten, um auch steuerrechtlich anerkannt zu werden. Allerdings hängt die Intensität der Prüfung, worauf der Bundesfinanzhof hinweist, auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuerpflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einem fremden Dritten einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

Entscheidend ist, dass der Angehörige die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit erfüllt. Ob Arbeitszeitnachweise geführt worden sind, betrifft nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Praxishinweise: Um Probleme mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollte der Arbeitsvertrag aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden und klare Vereinbarungen enthalten, die keinen Zweifel daran

aufkommen lassen, wer welche Leistung und wer welche Gegenleistung zu erbringen hat. Darüber hinaus sollten die Vereinbarungen auch nachweisbar in der vereinbarten Form vollzogen werden.

5. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten zwischen folgenden Veranlagungsarten wählen:

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung (bisher getrennte Veranlagung)

Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung (z.B. im Jahr der Eheschließung) entfällt ab 2013.

6. Neues BMF-Schreiben für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Nicht zuletzt aufgrund einiger jüngerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen aktualisiert. Wichtige Aspekte aus dem 37 Seiten umfassenden Schreiben sind nachfolgend aufgeführt:

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen: Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt. Nach der alten Definition galten als Neubaumaßnahmen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. –erweiterung anfallen.

Nach der neuen (steuerzahlerfreundlicheren) Definition ist es nicht relevant, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme bestimmt sich vielmehr aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind nunmehr begünstigt. Darüber hinaus schließt eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie eine Steuerermäßigung nicht aus.

Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen sind nach der neuen Sichtweise alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Öffentliches Gelände/Privatgelände: Bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur die Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht. **Hinweis:** Zu dieser Thematik ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, da beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren anhängig sind.

Gutachtertätigkeiten/Schornsteinfegerleistungen: Die Tätigkeit eines Gutachters gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind daher z.B. nicht begünstigt: Mess- oder Überprüfungsarbeiten, die Feuerstättenschau sowie andere technische Prüfdienste. Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen Kaminkehrer oder Schornsteinfeger erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Hinweis: Bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 können begünstigte und nicht begünstigte Schornsteinfegerleistungen noch in einer Summe als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung geltend gemacht werden. Ab dem VZ 2014 müssen die Arbeiten in der Rechnung getrennt ausgewiesen (alternativ getrennt abgerechnet) werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnen. Maßgeblich ist nämlich der Veranlagungszeitraum der Zahlung.

7. Haushaltsnahe Dienstleistungen dürfen bar bezahlt werden

Das Barzahlungsverbot für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gilt nicht für Minijobs im Privathaushalt. Die Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und

Beschäftigungsverhältnisse soll die illegale Beschäftigung in deutschen Privathaushalten eindämmen und steuerehrliche Arbeitsverhältnisse fördern. Danach können Steuerpflichtige 20 % der angefallenen Arbeitskosten von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen, maximal aber folgende Höchstbeträge:

- Geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs): 510 €
- Sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen: 4.000 €
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: 1.200 €

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung ist, dass der private Auftraggeber die Aufwendungen unbar bezahlt hat, z.B. per Überweisung. Der Gesetzeswortlaut formuliert dieses Barzahlungsverbot allerdings ausdrücklich nur für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ und „Handwerkerleistungen“. Unklar ist daher, ob auch geringfügige und sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse erfasst werden.

Stellungnahme der Bundesregierung: Das Barzahlungsverbot gilt bei Minijobs im Privathaushalt nicht. Bei Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren gilt, genügt die Bescheinigung der Minijob-Zentrale. Somit führt eine Barzahlung von Minijobbern nicht zur Versagung der Steuerermäßigung.

Hinweis: Aus der Antwort geht nicht hervor, ob auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bar entlohnt werden können.

8. Steuern sparen durch Einlage privater Geschenke

Nutzt ein Selbständiger einen privaten Gegenstand ausschließlich für sein Unternehmen, kann er diesen Gegenstand in sein Betriebsvermögen einlegen und abschreiben. Diese Gewinnminderung funktioniert sogar mit privaten Geschenken.

Bekommt ein Unternehmer z.B. einen neuen Laptop zum Geburtstag geschenkt, den er ausschließlich für seinen Betrieb nutzt, kann er diesen Laptop in sein Betriebsvermögen einlegen und abschreiben. Die Einlage direkt nach dem Erhalt des Laptops erfolgt mit dem Teilwert. Das ist der Wert, den ein gedachter Erwerber bei Kauf des Betriebs für den Laptop bezahlen würde.

Beispiel: Ein Onlinehändler bekommt von seinen Eltern einen Laptop geschenkt. Der Beschenkte legt den Laptop in sein Betriebsvermögen ein. Je nach Wert des Laptops kann dieser im Jahr der Einlage in voller Höhe als geringwertiges Wirtschaftsgut gewinnmindernd angesetzt werden oder die Abschreibung erfolgt linear auf drei Jahre.

Praxistipp: Da für ein Geschenk meist keine Rechnung vorliegt, empfiehlt sich für den Nachweis des Einlagewerts und dem damit verbundenen Abschreibungsvolumen folgende Vorgehensweise: Der Unternehmer sollte den Tag vermerken, an dem er sein Präsent erhalten hat, das er ausschließlich für sein Unternehmen nutzen wird. Für den Zeitraum, in dem der Laptop ins Betriebsvermögen eingelegt wird, ist eine Internetrecherche nach dem Preis durchzuführen. Das Ergebnis ist bei den Geschäftsunterlagen aufzubewahren.

9. Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, die nicht von der Krankenkasse oder einer privaten Zusatzversicherung erstattet werden, sind abzugsfähig als außergewöhnliche Belastungen. Bisher werden die Aufwendungen jedoch gekürzt um eine zumutbare Belastung mit 1 bis 7 v.H. der Einkünfte. Der Prozentsatz hängt ab von der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Kinderzahl.

Vor dem Bundesfinanzhof ist ein Verfahren anhängig zu der Frage, ob die Kürzung der Krankheitskosten um die zumutbare Belastung zulässig ist. Deshalb sollten alle Belege über nicht erstattete Krankheitskosten gesammelt und mit der Steuererklärung eingereicht werden. Im Steuerbescheid werden die Krankheitskosten wie bisher um die zumutbare Belastung gekürzt. Wer die Krankheitskosten erklärt, kann jedoch von einer günstigen Entscheidung des BFH profitieren.